

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Opferbaum"****Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB****Regierung von Unterfranken – 11.08.2025**

Die Gemeinde Bergtheim führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch, um ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen. Das Sondergebiet umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 666, 671 und 672 der Gemarkung Opferbaum.

Im Parallelverfahren wird ein Bebauungsplan „Solarpark Opferbaum“ aufgestellt. Die Sondergebietsfläche umfasst insgesamt etwa 9,8 ha.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele (Z) der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze (G) der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Die Bauleitpläne der Kommunen sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die von der Regierung von Unterfranken veröffentlichte Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Städte, Gemeinden und Projektträger fand in den Bauleitplanunterlagen Berücksichtigung. Wir weisen darauf hin, dass zum 20.05.2025 eine 4. aktualisierte Fassung der Planungshilfe auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht wurde

(https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html).

Demnach weist das Plangebiet einen mittleren Raumwiderstand auf und ist damit i.d.R. regionalplanerisch bedingt geeignet für die Photovoltaiknutzung. Der mittlere Raumwiderstand ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen: Lage im Feldhamster-Schwerpunktraum, Vorhandensein eines Bodendenkmals, Lage in einem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung sowie das Vorhandensein landwirtschaftlicher Böden mit einer Ertragsfähigkeit, die oberhalb des Landkreisdurchschnitts liegt, in der nördlichen Hälfte des Plangebiets.

Im Einzelnen stellen wir zur vorliegenden Planung Folgendes fest:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß (Z) 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. Begründung zu 6.2.1 LEP).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. (G) 7.1.3 LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Unter Bezugnahme auf diese landes- und regionalplanerischen Vorgaben ist das geplante Sondergebiet wie folgt zu bewerten: Die Anlage liegt etwas abgesetzt nordöstlich von Bergtheim. Das Standortumfeld wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nördlich und südlich fassen Waldstücke das Vorhabengebiet ein. Westlich verläuft die 380 kV-Leitung Grafenrheinfeld – Rittershausen. Vor diesem Hintergrund weist der Vorhabenstandort eine gewisse Vorbelastung auf.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen sind in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG verankert. Hierzu gehört auch das natürliche standörtliche Potenzial des Bodens (Ertragsfähigkeit) für die landwirtschaftliche Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen treten daher in Nutzungskonkurrenz zu landwirtschaftlichen Flächen. Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen sollen insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen als die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden ((G) 5.4.1 LEP, (G) B III 2.1 RP2). Es sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, Böden mit vergleichsweise geringer landwirtschaftlicher Nutzungseignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmen.

Standorte, auf welchen die Acker- und Grünlandzahlen der Flächen über den Durchschnittswerten der Acker- und Grünlandzahlen für den jeweiligen Landkreis liegen (Landkreis Würzburg: Durchschnittliche Ackerzahl 63, durchschnittliche Grünlandzahl: 50) werden als bedingt geeignete Gebiete bewertet und sind in der Abwägung mit entsprechendem Gewicht zu berücksichtigen. Es sollte eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung mit Prüfung alternativer Standorte erfolgen.

Bei dem Vorhaben kommt zudem den Belangen des Natur- und Artenschutzes besondere Bedeutung zu. Das Plangebiet liegt im Feldhamster-Schwerpunktraum. Die Feldhamster-Schwerpunkträume umfassen die bekannten Vorkommen des Feldhamsters in weitläufigen Ackerlandschaften auf Lössböden und lehmigen Sanden in den fränkischen Gäulagen zwischen Schweinfurt und Uffenheim. Es handelt sich dabei um die letzten verbliebenen Hamstervorkommen in Bayern. Diese haben bundesweite Bedeutung für den Erhalt des Feldhamsters in Deutschland. Der Feldhamster wird in der aktuellen Roten Liste Bayerns von 2017 (Säugetiere), wie auch in der Roten Liste von Deutschland von 2021, in der Kategorie „vom Aussterben bedroht“ geführt. International ist er durch die Berner Konvention (Anhang II, streng geschützte Art) und als Art der FFH-Richtlinie im Anhang IV (streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse) geschützt. Letzteres verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten zur Sicherung langfristig überlebensfähiger Populationen. Ein Entzug von geeigneten Offenlandschaften als Lebensraum des Feldhamsters kann die gebotene Sicherung langfristig überlebensfähiger Populationen des Feldhamsters gefährden und behindert die ergriffenen Maßnahmen, um die unter- und mittelfränkischen Bestände in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Die Errichtung

von FF-PVA im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (sensibel zu behandelnde Gebiete) sind daher grundsätzlich besonders konflikträchtig und im konkreten Einzelfall prüfbedürftig.

In den Bauleitplanunterlagen wird die Thematik des Feldhamsters aufgegriffen (S. 10 der Begründung). Es wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, neben Feldvögeln wird auch der Feldhamster erfasst. Vor diesem Hintergrund sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine abschließenden Aussagen zur Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Artenschutz möglich. Aufgrund der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange ist eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig. Es gilt zu klären, ob artenschutzrechtliche Verbote dem Vorhaben entgegenstehen bzw. ob die geplanten Maßnahmen dazu beitragen können, eine Verletzung des Verbotstatbestands zu vermeiden. Zu diesem Belang ist die zuständige Naturschutzbehörde zu hören.

Das Vorhabengebiet liegt nach derzeitigem Stand im Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze – Gips GI 22 „südlich Opferbaum“. Lt. (Z) B IV 2.1.1.0 RP2 soll in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden. Hierzu ist festzustellen, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage im Umfang von knapp 10 ha am südlichen Rand des Vorbehaltsgebiets geplant ist. Damit steht das Vorhaben einem Rohstoffabbau nicht grundsätzlich entgegen. Uns liegen Informationen vor, dass das Vorbehaltsgebiet GI 22 im Zuge einer Regionalplanfortschreibung herausgenommen werden könnte. Damit würde dieser Belang entfallen. Zu diesem Belang sind der Regionale Planungsverband Würzburg und das Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie zu beteiligen.

Wie in den Unterlagen ausgeführt liegt innerhalb des Geltungsbereichs großflächig ein Bodendenkmal („Siedlung des Neolithikums“). Zur Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den denkmalrechtlichen Belangen ist das zuständige Denkmalamt zu beteiligen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die geplante Photovoltaikanlage unter raumordnerischen Gesichtspunkten einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leistet. Gleichwohl wird ersichtlich, dass der Realisierung des Solarparks am gewählten Standort einige fachliche Belangen entgegenstehen. Dies sind Belange des Bodenschutzes, der Denkmalpflege, des Artenschutzes und der Rohstoffgewinnung. Zu diesen Belangen kommt den Stellungnahmen der

	Klasse	I wird empfohlen auf Basis einer /eniger Raumwiderständen zu
	sehr gering	imordnung und Landesplanung. t damit nicht verbunden.
	gering	
	mittel	
	hoch	ie Bodenverhältnisse für die land- viegend sehr günstig (sehr hohes n vorliegenden Standort für das sse (mittleres oder geringes Er- ereich der Pleichachtalaue und ngsgefahr, der Weinberg ist aus ertes nicht geeignet.
	sehr hoch	hlt, der, gemessen an den sonsti- chaft, im Gemeindegebiet hin- ehe folgende Abbildung).

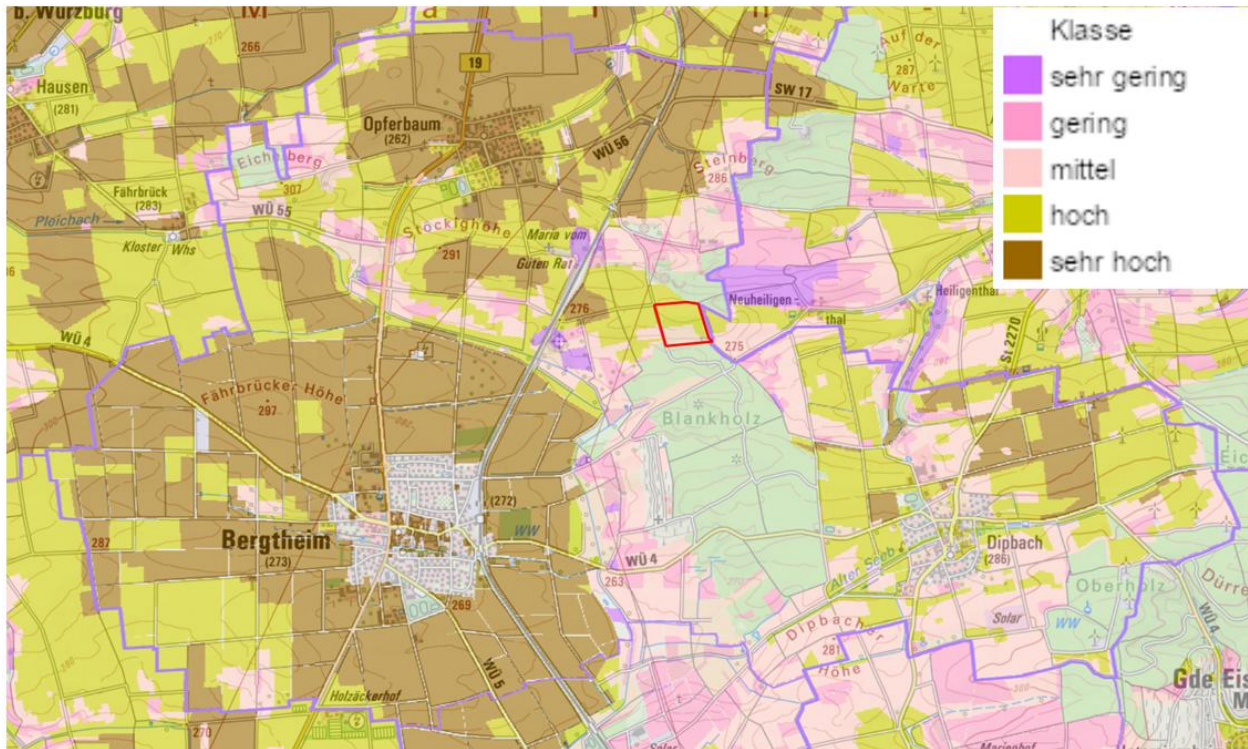


Abbildung: violette Linie = Gemeindegrenze Bergtheim, rote Linie = Vorhaben © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Aufgrund der geringen Flächengröße ist eine AGRI – PV Anlage am vorliegenden Standort nicht möglich um das Vorhaben wirtschaftlich betreiben zu können.

Für das Vorhaben wird eine denkmalrechtliche Erlaubnis gestellt.

Zum Artenschutz wurde eine saP erstellt, mit dem Ergebnis, dass zwar auf dem Vorhabenstandort kein Feldhamster vorgefunden wurde, jedoch, aufgrund von CEF-Flächen für Feldhamster im Umfeld des Vorhabens, Nachweise innerhalb des 350 m Radius um das Vorhaben liegen. Daher erfolgt ein Ausgleich für den potentiellen Lebensraum für den Feldhamster durch CEF-Flächen.

Der regionale Planungsverband Würzburg und das Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie wurden beteiligt, neben dem, wahrscheinlich nicht mehr im Regionalplan weiter dargestellten Vorbehaltsgebiet, kommt noch die geringe Größe des Vorhabens gegenüber der Gesamtfläche des Vorbehaltsgebiets hinzu, welche einen möglichen Abbau während der Laufzeit des Vorhabens zulassen würde.

Für das Bergamt (Stellungnahme vom 09.07.2025) ist ein Hinweis, dass die Immissionen für den Abbau zu dulden ist, ausreichend.

Beschlussvorschlag Bebauungsplan

Die Gemeinde Bergtheim hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Opferbaum“ fest. Die Begründung wird entsprechend der Abwägung zum Standort für landwirtschaftliche Nutzung ergänzt.

Regionaler Planungsverband Würzburg – 11.08.2025

Die Gemeinde Bergtheim führt ein Bauleitplanverfahren zur Ausweisung eines Sondergebiets für die Photovoltaiknutzung im Umfang von ca. 9,8 ha durch. Dazu werden der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan „Solarpark Opferbaum“ aufgestellt.

Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele (Z) der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze (G) der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG).

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. So trägt die vorliegende Planung den Festlegungen gemäß B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Unter Bezugnahme auf die regionalplanerischen Vorgaben ist festzustellen, dass die geplante Sondergebietsfläche nicht unmittelbar an eine Siedlungseinheit anbindet. Das Standortumfeld ist landwirtschaftlich geprägt, nördlich und südlich schließen sich Waldareale an, die die Fernwirkung der Anlage einschränken. Westlich des Vorhabenstandortes verläuft eine 380 kV-Leitung, so dass eine Vorbelastung gegeben ist.

Der Vorhabensbereich wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen sollen insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen als die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden ((G) B III 2.1 RP2). Er ist teilweise durch gute Bodenbonitäten gekennzeichnet, die oberhalb des Landkreisdurchschnitts liegen, so dass der Standort unter diesem Aspekt nicht ideal gewählt ist. Hier ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu hören.

Das Vorhabengebiet liegt im Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze GI 22 „südlich Opferbaum“. In Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung von Bodenschätzen aus regionalplanerischer Sicht unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden ((Z) B IV 2.1.1.0 RP2). Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage im Umfang von 9,8 ha soll am südlichen Rand des Vorbehaltsgebiets zum Liegen kommen. Das Vorbehaltsgebiet GI 22 soll im Zuge einer Regionalplanfortschreibung herausgenommen werden. Damit würde dieser Belang entfallen. Zur Einschätzung des Vorbehaltsgebiets ist auch das Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie zu hören.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die geplante Sondergebietsfläche aus regionalplanerischer Sicht einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau GI 22 ist eine Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt einzuholen.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Beschlussvorschlag



Die Bodenverhältnisse für die land-
wiegend sehr günstig (sehr hohes
n vorliegenden Standort für das
sse (mittleres oder geringes Er-
reich der Pleichachtaue und
ngsgefahr, der Weinberg ist aus
ertes nicht geeignet.
hlt, der, gemessen an den sonsti-
chaft, im Gemeindegebiet hin-
ehe folgende Abbildung).

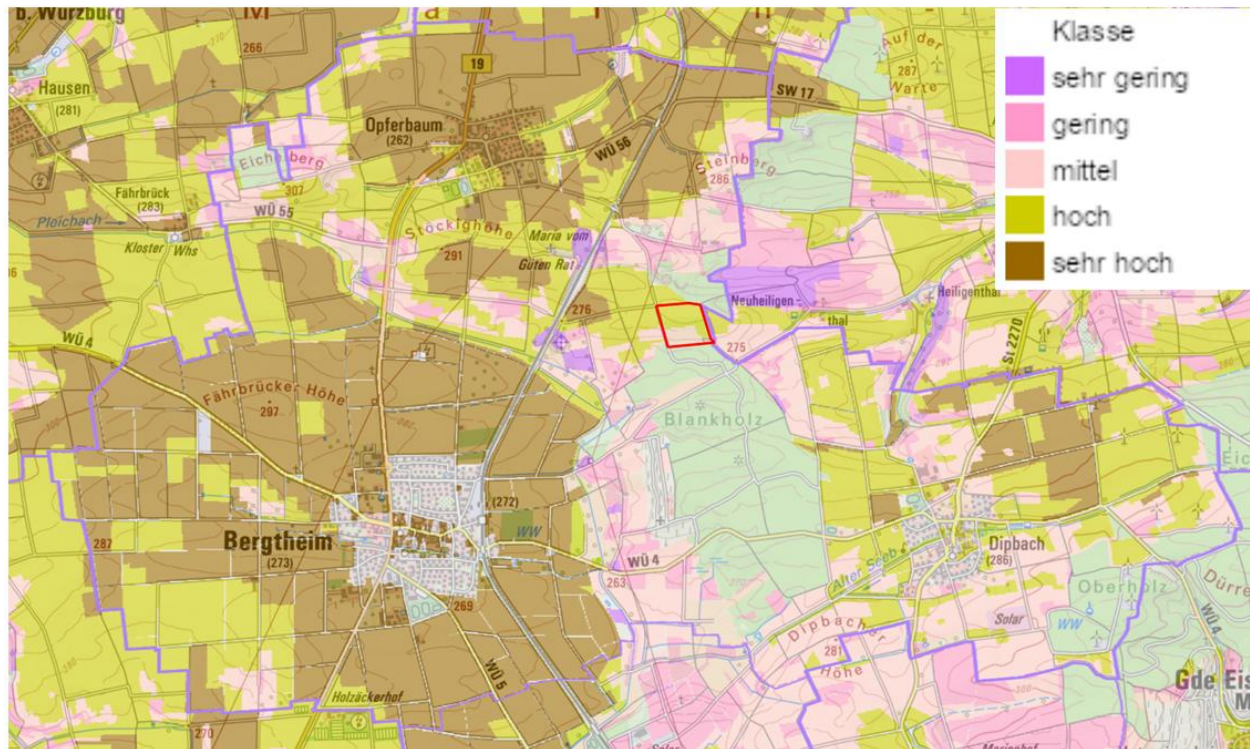


Abbildung: violette Linie = Gemeindegrenze Bergtheim, rote Linie = Vorhaben © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Der regionale Planungsverband Würzburg und das Landesamt für Umwelt – Rohstoffgeologie wurden beteiligt, neben dem, wahrscheinlich nicht mehr im Regionalplan weiter dargestellten Vorbehaltsgebiet, kommt noch die geringe Größe des Vorhabens gegenüber der Gesamtfläche des Vorbehaltsgebiets hinzu, welche einen möglichen Abbau während der Laufzeit des Vorhabens zulassen würde.

Für das Bergamt (Stellungnahme vom 09.07.2025) ist ein Hinweis, dass die Immissionen für den Abbau zu dulden ist, ausreichend.

Beschlussvorschlag Bebauungsplan

Die Gemeinde Bergtheim hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Opferbaum“ fest. Die Begründung wird entsprechend der Abwägung zum Standort für landwirtschaftliche Nutzung ergänzt.

BP**04.07.2025****Allgemeine Anmerkungen/Verfahren**

Der vorliegende Bebauungsplan soll lt. Titel als vorhabensbezogenen Bebauungsplan aufgestellt werden. Auch die Begründung und die öffentliche Bekanntmachung beziehen sich auf einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan. Demnach sind in dem Verfahren die speziellen Anforderungen des § 12 BauGB für vorhabensbezogenen Bebauungspläne zu beachten.

Dazu gehören der Abschluss eines Durchführungsvertrages und insbesondere die Vorlage eines Vorhabens- und Erschließungsplans, der zwingender Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen neben der bereits vorhandenen Planurkunde ist. Dementsprechend sind die Bauleitplanunterlagen zu ergänzen und auch in der Begründung ein entsprechender Hinweis auf die Rechtsgrundlage und den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

Falls es sich bei dem Bebauungsplan entgegen den Angaben in den Bauleitplanunterlagen nicht um einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan im speziellen Verfahren des § 12 BauGB handelt, sondern um ein Regelverfahren, für das die Gemeinde mit dem Projektträger einen städtebaulichen Vertrag über die Abwicklung des Bauleitplanverfahrens geschlossen hat, wird dringend empfohlen, die Bezeichnung „vorhabensbezogener Bebauungsplan“ in den Bauleitplanunterlagen und auch den begleitenden Beschlüssen des Gemeinderats nicht weiter zu verwenden, da sonst stetig Unklarheiten über die zugrunde zu legenden Rechtsgrundlagen bestehen. Hierdurch könnte der Bebauungsplan anfechtbar werden.

Zudem ist in den Verfahrensakten zweifelsfrei nachvollziehbar zu dokumentieren, zu welcher Planfassung jeweils der Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Gemeinderates gefasst wird, zu welcher Planfassung die Öffentlichkeit beteiligt wird, welche Planfassung an die Behörden und Träger öffentlicher Belange geschickt wird. Als Grundlage für eine fehlerfreie Abwägung muss hier Übereinstimmung vorliegen.

1. Bauplanungsrecht/Städtebau

Im Gemeindegebiet Bergtheim wird auf den Flurnummern 666, 671 und 672, Gemarkung Opferbaum, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage (PV-Anlage) sowie eines Batteriespeichers eingeleitet. Antragsteller ist die Greenovative GmbH. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 9,8 ha und liegt auf einer landwirtschaftlich genutzten, nach Süden abfallenden Hangfläche. Naturräumlich befindet sich das Plangebiet innerhalb des Naturraums Mainfränkische Platten.

Örtliche Gegebenheiten

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan sind die betroffenen Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Darüber hinaus sind sie als „Bodendenkmal“, „Einzugsgebiet Grundwasserbrunnen“, „Biotopvernetzung in der Landschaft durch die Anlage von Vegetationsstrukturen“, „Flächen für Wald – Waldflächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild“ sowie als „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Zusätzlich werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von naturbetonten Lebensräumen in der landwirtschaftlich genutzten Flur zur Biotopvernetzung in Abstimmung mit den Landwirten dargestellt.

Das Plangebiet ist von folgenden Flächen umgeben:

Nordwestlich und südlich: Angrenzende Waldflächen, wobei die südliche Waldfläche teilweise auf Flurnummer 672 liegt.
Osten und Westen: Ackerbaulich genutzte Flächen.

Allgemeine Hinweise

Die Stellungnahme des Immissionsschutzes lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor.
Es wird darauf hingewiesen, dass im Parallelverfahren die 23. Änderung des Flächennutzungsplans läuft.

Plandarstellung

- Die Farbe der privaten Verkehrsflächen und Zufahrten ist entsprechend der Anlage der PlanZV (Ziff. 6.1) in Ockergelb darzustellen, da sich diese im gewählten Farbton zu wenig von den Flächen für Blühstreifen abhebt. Zudem ist noch die Schablone bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung darzustellen.

Legende

- Die Farbe der privaten Verkehrsflächen und Zufahrten ist entsprechend der Anlage der PlanZV (Ziff. 6.1) in Ockergelb darzustellen.

Textliche Festsetzungen

- C.3: Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 6 Abs. 7 Nr. 3 BayBO für Zäune ab 2,0 m Abstandsflächen anfallen.

Fazit

Vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Fachstellen bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Bergtheim.

2. Naturschutz

Zum Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bergtheim i. d. F. vom 08.04.2025 sowie zum Bebauungsplan „Solarpark Opferbaum“ i. d. F. vom 08.04.2025 wird aus Sicht des Naturschutzes wie folgt Stellung genommen:

Die Gemeinde Bergtheim beabsichtigt, auf einem Gelände im Ortsteil Opferbaum die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks zu schaffen.

Nach überschlägiger Prüfung auf Grundlage der uns vorliegenden Daten und Informationen stehen Belange des Naturschutzes dem Vorhaben nicht entgegen. Absehbare Konflikte lassen sich lösen.

Der Planungsraum befindet sich im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters. Diese Art ist vom *Aussterben bedroht* und *streng geschützt* nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Möglicherweise kommen weitere geschützte Arten, z. B. die Feldlerche, dort vor. Es besteht noch Untersuchungsbedarf. Laut Begründung zum Bebauungsplan wird der erforderliche artenschutzrechtliche Fachbeitrag bis zum nächsten Verfahrensschritt erstellt.

3. Gesundheitsamt

Zum Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bergtheim i. d. F. vom 08.04.2025 sowie zum Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Opferbaum“ i. d. F. vom 08.04.2025 wird aus Sicht des Gesundheitsamtes wie folgt Stellung genommen:

Die Belange des Gesundheitsamts hinsichtlich Trinkwasser, Infektionsschutz/ Siedlungshygiene sowie Altlasten (Pfad Boden-Mensch) sind zum aktuellen Zeitpunkt ausreichend gewürdigt bzw. nicht relevant tangiert.

Hinsichtlich Immissionen/Emissionen ist primär die Stellungnahme des Immissionsschutzes zu beachten; spezifische gesundheitlich-hygienische Fragen an das Gesundheitsamt (vgl. GDG Art. 13) wurden nicht formuliert.

4. Denkmalschutz

Bodendenkmal direkt betroffen. Der Hinweis auf die Notwendigkeit eines Antrags auf denkmalrechtliche Grabungserlaubnis nach Art. 7 BayDSchG ist enthalten.

Keine weiteren Hinweise oder Einwendungen erforderlich.

5. Klimaschutz, Energiewende und Verkehr (SFB7)

Die Gemeinde Bergtheim beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Opferbaum“, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarpark im Nordosten des Gemeindegebiets zu schaffen. Der Bebauungsplan wird vorhabenbezogen im Sinne des § 12 BauGB aufgestellt. Die Nutzungsänderung umfasst eine Fläche von rund 9,8 ha.

Bezüglich der Schutzgüter für Klima und Luft wird nach dem Umweltbericht von lediglich geringen Auswirkungen ausgegangen. Der Geltungsbereich der Nutzungsänderung ist aufgrund seiner Lage im ländlichen Raum nicht als klimatisches Belastungsgebiet einzustufen, hat dafür aber eine lokale Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet sowie regionale Funktionen für den Luftaustausch. Diese jedoch ohne Siedlungsrelevanz.

Durch die Überstellung der Freifläche können lokalklimatische Veränderungen auftreten. Der Kaltluftabfluss wird nicht beeinträchtigt. Aufgrund der minimalen Versiegelung und der grünordnerischen Festsetzungen wird mit voraussichtlich geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima gerechnet.

Dafür werden mit der Errichtung der Anlage der Verwendung fossiler Energieträger entgegengewirkt, womit ein Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduktion der Freisetzung von CO₂-Emissionen geleistet wird. Das Vorhaben entspricht so der Klimaschutzklausel des § 1a Abs. 5 BauGB.

Insgesamt hat der SFB 7 keine Einwände und begrüßt das Vorhaben. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans unterstützt die Gemeinde Bergtheim das Ziel von Bund und Land, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern. Der Ausbau der Solarenergie ist somit ein wichtiger Bestandteil der Energiewende.

6. Kreisentwicklung

Zum Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bergtheim i. d. F. vom 08.04.2025 sowie zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Wohnhof Herold“ i. d. F. vom 08.04.2025 wird aus Sicht der Kreisentwicklung wie folgt Stellung genommen:

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Aufstellen des Bebauungsplans „Solarpark Opferbaum“ beabsichtigt die Gemeinde Bergtheim die Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage für eine Projektgesellschaft zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Plangebiets befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Hangfläche, auf der hauptsächlich Ackerbewirtschaftung stattfindet und umfasst insgesamt 9,8 ha.

Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von ca. 10 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 10 Millionen kWh erzeugt werden kann.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern.

Aus Sicht der Kreisentwicklung bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Stellungnahmen der **Unteren Immissionsschutzbehörde** und der **Unteren Wasserrechtsbehörde** können nicht innerhalb der Beteiligungsfrist vorgelegt werden.

Wir bitten hierfür um eine Fristverlängerung bis zum 18.07.2025.

16.07.2025

Das Landratsamt nimmt ergänzend zur Stellungnahme vom 04.07.2025 als Träger öffentlicher Belange in Bauleitplanverfahren zu dem o. g. Entwurf für den Vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Opferbaum“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Wasserrecht

Stellungnahme zum geplanten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht:

Das Gebiet ist nicht als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet und nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.

Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein ist das Niederschlagswasser zu sammeln und gedrosselt in das nächst gelegene Oberflächengewässer abzuleiten (§ 55 WHG).

Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden, um eine Entsiegelung zu erreichen.

Bezüglich Gewässer- und Bodenschutz, sowie Umgang mit Niederschlagswasser sollte der allgemein amtliche Sachverständige in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt im Verfahren zu beteiligt werden.

Durch die Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern es zu Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben oder Grundwasseraufstau kommt oder Teiche neu errichtet bzw. wesentlich geändert werden sollen oder Niederschlagswasser aus einem Baugebiet in ein Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, allgemein wassergefährdenden Stoffen bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können ist insbesondere § 62 WHG in Verbindung mit der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, TRwS usw.) zu beachten und einzuhalten. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamt für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Ebenso sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN-Normen, TRwS usw. einzuhalten. Die Lagerbehälter, die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen, Rohrleitungen, sowie die jeweiligen Bodenbefestigungen usw. müssen für das jeweilige Medium zugelassen sein. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.

Mit E-Mail vom 07.07.2025 nahm Frau [REDACTED] bezüglich Bodenschutz Stellung:

Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

Hingewiesen wird, dass folgende Einzugsgebiete der Wasserversorgung betroffen sind:

- „Brunnen Tännig“, Gemeinde Dettelbach
- „An der Mainstockheimer Straße“, Gemeinde Dettelbach
- „Häberleinswiesenbrunnen“, Gemeinde Bergtheim
- Bahnhofsquellen“, Gemeinde Rimpf

Weiter, dass unter D. Hinweise unter Ziffer 3 Bodenschutz aufgrund neuer BBodSchV auf § 6 BBodSchV heißen muss.

Immissionsschutz

Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.

Infolge der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind an den nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauungen keine unzulässigen Beeinträchtigungen durch Geräusche, elektromagnetische Felder und Lichtimmissionen zu erwarten.

Mögliche Beeinflussungen der Verkehrssicherheit (infolge von Lichtreflexionen) auf die in der Nähe der Freiflächen-Photovoltaikanlagen verlaufenden Straßen und Schienenwege (hier Bahnlinie Würzburg-Bamberg, ca. 500 m westlich) werden seitens des Immissionsschutzes nicht beurteilt. Hierzu sollte die jeweils zuständige Verkehrsrechtsbehörde gehört werden.

Im Bebauungsplan wird in den textlichen Hinweisen darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Immissionen zu dulden sind (Die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung (Bodenbearbeitung, Ernte) der Nachbarflächen gelegentlich auftretenden Immissionen (insbes. Staub) sind zu dulden.). Zum Schutz vor Staub sollten entsprechende Bepflanzungen (z.B. Hecken) an den Seiten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen hin vorgenommen werden.

1. Sachverhalt, Standort

1.1 Der Gemeinde Bergtheim beabsichtigt im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans die Ausweisung eines Gebiets für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Im Parallelverfahren wird der entsprechenden vorhabensbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufgestellt.

1.2 Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von gut 10 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 10 Millionen kWh erzeugt werden kann. Gemäß Begründung sind die Details zur Netzeinspeisung noch in Klärung.

Das Plangebiet (ca. 9,8 ha) liegt ca. 1,5 km nordöstlich von Bergtheim, ca. 1,2 km südlich von Opferbaum und gut 700 m westlich von Neuheiligental. Aktuell wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt. Im Norden, Osten und Westen wird es durch Flächen für die Landwirtschaft begrenzt und im Süden und Nordosten durch Waldflächen.

1.3 Der Bebauungsplan setzt als Art der Nutzung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Energiespeichersysteme“ fest.

2. Beurteilung

2.1 Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind für den Immissionsschutz mögliche Blendwirkungen durch Lichtreflexionen relevant; des Weiteren im Nahbereich noch tonhaltige Geräusche von elektrischen Bauelementen (Wechselrichter, Transformatoren) sowie elektromagnetische Felder.

2.1 Geräusche und elektromagnetische Felder

An der nächsten vorhandenen und bauplanungsrechtlich möglichen schutzbedürftigen Bebauung sind aufgrund der großen Entfernung infolge der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine unzulässigen Beeinträchtigungen infolge von Geräuschen und elektromagnetischen Feldern zu erwarten.

In der Begründung sind unter Nr. 7 (Immissionsschutz) Ausführungen zum Lärm mit überschlägigen Berechnungen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass die lärmemittierenden Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostationen) ausreichend weit zu den nächsten Wohngebäuden von Bergtheim und Opferbaum entfernt sind, um das Irrelevanzkriterium der TA Lärm einzuhalten.

2.2 Lichtimmissionen, Reflexionen, Blendwirkungen

Laut LfU und den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der LAI (Stand 08.10.2012 - Anlage 2 Stand 3.11.2015) kann es durch Reflexionen der Sonne an Photovoltaikmodulen zu Blendungen kommen, woraus sich Probleme ergeben können, wenn in geringem Abstand Wohnbebauung besteht. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der hohen Leuchtdichte der Sonne kommt es bereits dann zu einer Absolutblendung, wenn durch ein Photovoltaikmodul auch nur ein geringer Bruchteil (weniger als 1%) des einfallenden Sonnenlichts zum Immissionsort hin reflektiert wird. Deshalb führen auch Module mit Anti-Reflex-Beschichtung noch zu Absolutblendung.

Die konkreten Tages- und Jahreszeiten, zu denen es zu einer Blendung kommen kann, hängen von der relativen Lage des Immissionsortes zur betreffenden Photovoltaikanlage, deren Ausrichtung und Abmessungen, sowie der geographischen Lage des Immissionsortes ab. Pauschale Angaben zur Blendwirkung sind nicht möglich, es ist stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Laut LfU kann in Anlehnung an die Hinweise des LAI eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Im relevanten Umfeld der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte.

Mögliche Beeinflussungen der Verkehrssicherheit (infolge von Lichtreflexionen) auf die in der Nähe der Freiflächen-Photovoltaikanlagen verlaufenden Straßen und Schienenwege wird seitens des Immissionsschutzes nicht beurteilt. Hierzu sollte auf jeden Fall die jeweils zuständige Verkehrsbehörde gehört werden.

In der Begründung sind unter Nr. 7 (Immissionsschutz) entsprechende Ausführungen zu Blendwirkungen durch Reflexionen.

2.3 Anmerkung

Es ist nicht auszuschließen, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen eine Beeinträchtigung oder Schädigung der Photovoltaikanlage (z.B. in Form von Staub) verursacht. Die Landwirtschaft bzw. die umliegenden Landwirte dürfen bei der Ausübung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihrer Flächen durch die Sondergebiete nicht eingeschränkt werden. Ansprüche gegenüber der Landwirtschaft auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder erhöhtem Reinigungsaufwand der Photovoltaikanlage, verursacht durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung, sind deshalb auszuschließen.

Entsprechende Informationen sind bereits in den textlichen Hinweisen des Bebauungsplans vorhanden.

Zum Schutz vor Staub sollten entsprechende Bepflanzungen (z.B. Hecken) an den Seiten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen hin vorgenommen werden.

2.4 Ansonsten bestehen seitens des Immissionsschutzes keine Einwände.

Die Stellungnahme wird der Gemeinde Bergtheim und dem Planungsbüro ausschließlich per Mail übermittelt.

Beschlussvorschlag

Bauplanungsrecht/Städtebau

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Vorhaben- und Erschließungsplan zum Entwurf beigelegt.

Die redaktionellen Hinweise zur Darstellung privater Verkehrsflächen und Nutzungsschablone werden berücksichtigt.

Der Hinweis zur Zaunhöhe ist berücksichtigt durch den Abstand des Sondergebiets zu angrenzenden Flächen.

Naturschutz

Zum Artenschutz wurde eine saP erstellt, mit dem Ergebnis, dass zwar auf dem Vorhabenstandort kein Feldhamster vorgefunden wurde, jedoch, aufgrund von CEF-Flächen für Feldhamster im Umfeld des Vorhabens, Nachweise innerhalb des 350 m Radius um das Vorhabens liegen. Daher erfolgt ein Ausgleich für den potentiellen Lebensraum für den Feldhamster durch CEF-Flächen.

Gesundheitsamt

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Denkmalschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Klimaschutz, Energiewende und Verkehr (SFB7)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kreisentwicklung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Wasserrecht

Die Hinweise des Sachgebietswasserrecht sind in den Festsetzungen B 4.4 und C 6 berücksichtigt. Die Hinweise zu den wassergefährdenden Stoffen werden bei der Ausführung berücksichtigt und werden unter Hinweise ergänzt.

Bodenschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, durch das Vorhaben gehen bei Einhaltung der geltenden Regeln zum Bodenschutz keine Gefahren für das Grundwasser aus. Der redaktionelle Hinweis zum Bodenschutzgesetz wird berücksichtigt.

Immissionsschutz

Die Ausführungen zur Blendwirkung und Lärm werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag Bebauungsplan

Die Gemeinde Bergtheim hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Opferbaum“ fest, mit der redaktionellen Korrektur unter D 3 und Ergänzung der Einhaltung der Anlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe sowie der Ergänzung der CEF-Fläche für den Feldhamster.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 04.08.2025

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

- **D-6-6026-0179 (Siedlung des Neolithikums).**

Im Zusammenhang mit der Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage wurde bereits im Jahr 2010 eine archäologische Voruntersuchung mittels Sondagestreifen auf den Flurstücken Nr. 666, 671 und 672, Gmkg. Opferbaum, durchgeführt. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 26.04.2010 (Az.: P-2009-3004-1_S6) den damals beteiligten Planungsbüros und der Unteren Denkmalschutzbehörde mitgeteilt.

Während einige Sondageschnitte v.a. im Norden des untersuchten Bereichs befundfrei waren, konnten in anderen Schnitten gut erhaltene Befunde einer jungsteinzeitlichen Siedlung festgestellt werden. Das Bodendenkmal D-6-6026-0179 wurde dann aufgrund dieser Ergebnisse präzisiert. In genannter Stellungnahme vom 26.04.2010 wurde angeregt wegen der guten Erhaltungssituation der archäologischen Befunde den Bereich aus der Planung herauszunehmen bzw. diesen Bereich als Grünzone oder Ausgleichsfläche auszuweisen.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

<https://geoservices.bayern.de/od/wms/gdi/v1/denkmal> Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Im Bereich der Bodendenkmäler sollte unbedingt auf Bodeneingriffe, bei denen der Oberboden abgetragen wird, etwa für Leitungsgräben oder zur Fundamentierung technischer Gebäude, verzichtet werden. Außerdem sind vorhandene Bodendenkmäler bei der Errichtung und Rückbau der Module durch geeignete Maßnahmen und Geräte zu schützen, um z.B. tiefere Fahrspuren zu vermeiden. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät unter diesem Aspekt im Rahmen der nächsten Planungsschritte gerne.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessene Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend.

Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Wir bitten Sie folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Wir weisen darauf hin, dass spätere im Zusammenhang mit der Errichtung der PV-Anlage notwendige Baumaßnahmen (z.B. für Netzanschlüsse, Leitungstrassen oder Konverteranlagen) in den vorgelegten Plänen noch nicht verzeichnet sind. Hierbei können auch Bodeneingriffe im Bereich bzw. Nähebereich von Bodendenkmälern nötig werden, daher bitten wir dann bei diesen Planungen um erneute Beteiligung.
- Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl. https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf).
- Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nachdrücklich, größere Eingriffe in Bodendenkmalsubstanz zu vermeiden. Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, diese Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.
- **Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.** Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de). Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.
- Im Bereich bekannter Bodendenkmäler ist darüber hinaus der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden (z. B. Metallsonden), gemäß Art. 7 Abs. 6 BayDSchG verboten. Für berechnete berufliche Interessen (geophysikalische Prospektion, Kampfmittelräumung, archäologische Fachfirmen) kann die Erlaubnis erteilt werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und

Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Durchführungsvertrag wird vereinbart, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die landwirtschaftliche Nutzung eine Tiefenlockerung zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung möglich und gängige Praxis ist.

Beschlussvorschlag Bebauungsplan

Die Gemeinde Bergtheim hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Opferbaum“ fest.

Regierung von Oberfranken, Bergamt – 09.07.2025

Das Planvorhaben liegt in der im Regionalplan für Würzburg (2) ausgewiesenen Vorbehaltsfläche GI 22 „Gips Südlich Opferbaum“. Das Bergamt Nordbayern kann dem Vorhaben nicht zustimmen, da der Abbau von Gips häufig mittels Lockerungssprengungen erfolgt müsste ein Sprengabstand von 300 m eingehalten werden. Auch können bei betrieblichen Tätigkeiten in der Vorbehaltsfläche sowie widrigen Witterungsverhältnissen bestimmte temporäre Immissionswirkungen z. B. Staub nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf die Duldung dieser Einwirkungen ist hinzuweisen.

Da der Regionalplan zur Zeit fortgeschrieben wird, ist das Bayerische Landesamt für Umwelt; Hof am Verfahren zu beteiligen.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass in der Nähe des Planvorhabens alter Bergbau umgegangen ist.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis zur Duldung von Immissionen durch einen möglichen Abbaubetrieb wird unter Hinweise ergänzt.

Beschlussvorschlag Bebauungsplan

Die Gemeinde Bergtheim hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Opferbaum“ fest, mit der Ergänzung der Duldung von Immissionen bei einem möglichen Abbau von Gips.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 04.08.2025

Bereich Landwirtschaft:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Opferbaum“ umfasst die Fl. Nrn. 666, 671 und 672 der Gemarkung Opferbaum mit insgesamt ca. 9,8 ha. Zusammen mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Flächen für die Landwirtschaft

Die Belange von Land- und Forstwirtschaft werden durch den Bebauungsplan berührt; die überplanten Flächen werden als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt. Die Nachfolgenutzung ist als landwirtschaftliche Nutzung festzusetzen.

Die Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nur für die Dauer der Stromerzeugung zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaikanlage soll die Fläche anschließend wieder zu 100% landwirtschaftlich genutzt werden. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung müssen sichergestellt werden. Die baulichen Anlagen sind nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos zu entfernen (städttebaulicher Vertrag) und die Flächen in eine ackerbauliche Nutzung zu überführen.

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage verliert die Landwirtschaft zum wiederholten Mal einen Teil ihres wichtigsten Produktionsfaktors Boden. Es handelt sich um schwere Lehmböden mit Bodenzahlen von 52 bis 72. Die Ackerbodenverhältnisse liegen in etwa um den Landkreisdurchschnitt (Ackerzahl 63).

Schutz des Mutterbodens

Um später die geschotterten Stellplätze und Zufahrten wieder zu fruchtbaren Ackerboden umwandeln zu können, ist eine Trennfolie unter den Schotter einzubauen.

Bodenverdichtungen im Acker sind zu vermeiden. Die Bauarbeiten dürfen nur bei trockenen Bodenverhältnissen durchgeführt werden.

Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Sollten bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese Beschädigungen wieder fachgerecht zu beheben.

Emissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen

Durch die ordnungsgemäße, landwirtschaftliche Bewirtschaftung kann es zu Staub- und (z. B. Erde, Dünger, Ernterückstände, Branntkalk etc.) und Ammoniakimmissionen kommen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

Emissionen, die von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen und damit u. U. die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen, sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolgern zu dulden. Die benachbarten Landwirte dürfen deswegen nicht zum Regress herangezogen werden oder Beschränkungen erfahren.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Bayerische Staatsregierung vereinfachte im Dezember 2024 die Regelung für Ausgleichsflächen bei PV-Freiflächenanlagen. Ab sofort werden PV-Freiflächenanlagen ohne zusätzlichen Ausgleichbedarf zum Regelfall.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird noch erstellt.

Landwirtschaftlicher Verkehr

Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage und Baulast der beanspruchten Wirtschafts- bzw. Gemeindewege und -straßen ist im Voraus zu klären.

Bereich Forsten:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurnummern 666, 671 und 672, Gemarkung Opferbaum, Gemeinde Bergtheim, Landkreis Würzburg. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von etwa 9,8 ha.

Den Unteragentexten zum Vorhaben kann nicht entnommen werden, dass ein bestimmter Abstand zum westlich gelagerten Mittelwald vorgesehen wäre. Aber der Bebauungsplan gibt Auskunft, dass zwischen 17 und 26 m zum Wald als Abstand vorgesehen wird.

Dieser Puffersteifen genügen nicht ganz, um etwaigen Waldgefahren entgegenzuwirken. Denn erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von ± 30 m. Mögliche

können hier nicht ausgeschlossen werden. Die Höhenlagen betragen 20 bis 30 m. Über die Höhenlagen hinaus, aber die Waldhöhen



zeitigen landwirtschaftlichen Nut-
 ichtigt.

ie Bodenverhältnisse für die land-
viegend sehr günstig (sehr hohes
n vorliegenden Standort für das
sse (mittleres oder geringes Er-
ereich der Pleichachtalau und
ngsgefahr, der Weinberg ist aus
ertes nicht geeignet. Mit der vor-
messen an den sonstigen über-
Gemeindegebiet hinsichtlich der
Abbildung).

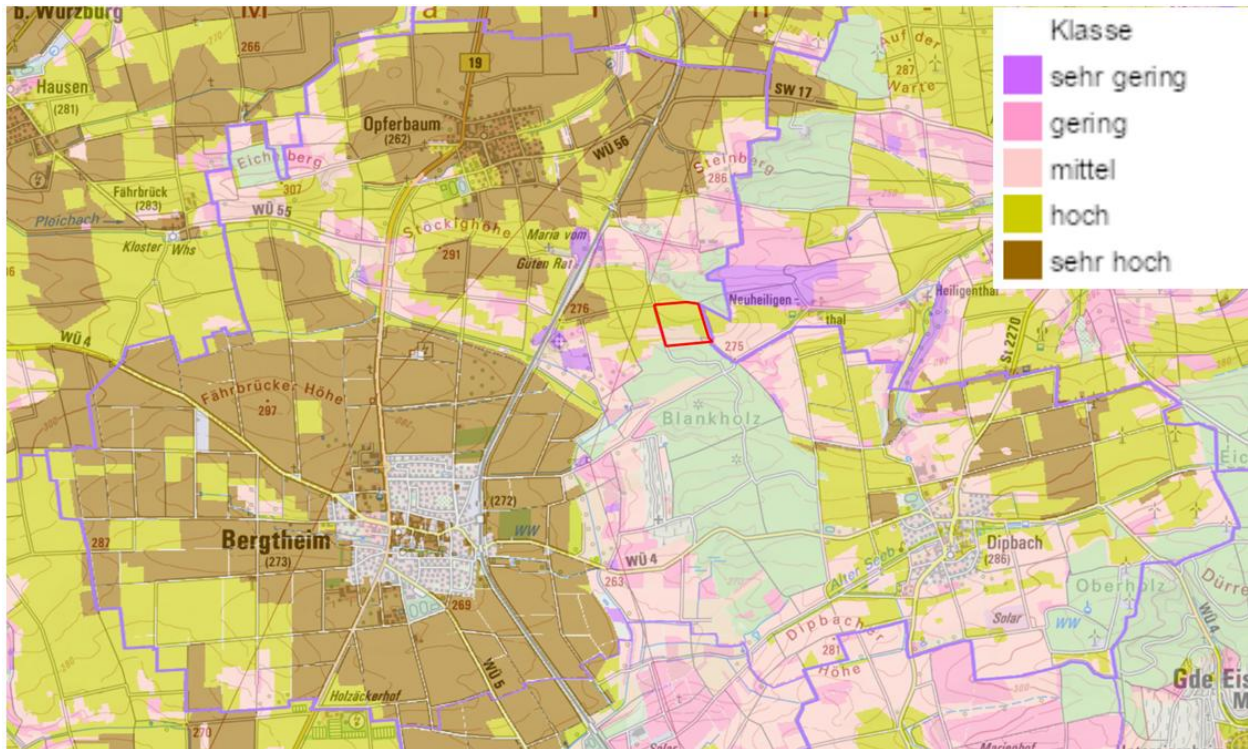


Abbildung: violette Linie = Gemeindegrenze Bergtheim, rote Linie = Vorhaben © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Die Hinweise zu landwirtschaftlichen Immissionen sind unter D 5 berücksichtigt.

Die Hinweise zur Neuregelung der Ausgleichsflächen wurde bereits berücksichtigt, auf die Begründung wird verwiesen.

Forsten

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu den im Plan dargestellten Mindestabstand von 23 m ist noch der Flurweg (Fl.Nr. 679) hinzuzurechnen (4 m) sowie die Umfahrung (4m) bevor die Modultischkante erreicht wird (Summe 31m). Insofern ist der empfohlene Abstand berücksichtigt.

Beschlussvorschlag Bebauungsplan

Die Gemeinde Bergtheim hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Opferbaum“ fest.

Handwerkskammer für Unterfranken – 01.08.2025

Die Handwerkskammer für Unterfranken setzt sich, im Einklang mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), für Biodiversität, Klima- und Umweltschutz ein. Für unsere Mitgliedsbetriebe in Unterfranken ist eine sichere Energieversorgung unter Berücksichtigung zeitgemäßer ökologischer und ökonomischer Aspekte unerlässlich. Daher befürworten wir ausdrücklich den Ausbau dezentraler, erneuerbarer Energieversorgungsstrukturen, idealerweise mit Direktbelieferung an die lokal ansässigen Handwerksbetriebe.

Den geplanten Batteriespeicher in unmittelbarer Nähe des Umspannwerks betrachten wir in diesem Zusammenhang als einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgungssicherheit. Wir regen an, die lokalen Handwerksbetriebe an der regionalen Wertschöpfung dieses Projekts zu beteiligen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung erhebt die Handwerkskammer für Unterfranken keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Beschlussvorschlag

Die, das Vorhaben unterstützenden, Hinweise werden zur Kenntnis genommen,

Beschlussvorschlag Bebauungsplan

Die Gemeinde Bergtheim hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Opferbaum“ fest.

Bayerischer Bauernverband – 01.08.2025

Der Bayerische Bauernverband steht zur Energiewende. Gleichwohl sind landwirtschaftliche Belange bei Flächeninanspruchnahme maßgeblich zu berücksichtigen.

Ernährungssicherung als wesentlicher Punkt der Abwägung:

In der Position des BBV vom 07. September 2021 wird die Notwendigkeit der Energiewende durch den Bayerischen Bauernverband aufgegriffen und zugleich aber die Bedeutung der Ernährungssicherung herausgestellt:

- *Um die Herausforderung des Klimawandels zu meistern, ist der Beitrag über den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierter auf kommunaler und landespolitischer Ebene in Bayern anzugehen. Gerade die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei ein Teil der Lösung.*
- *Zugleich muss die Landwirtschaft aber auch weiterhin die Ernährungssicherung gewährleisten. Angesichts der vielfältigen Ansprüche an die Landnutzung insgesamt tragen Kommunalpolitik und Landespolitik für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Balance eine große Verantwortung.*

Die Abwägung der Gemeinden bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen zwischen Energiegewinnung und Ernährungssicherung ist besonders wichtig.

Vorrangig sind Dachanlagen umzusetzen. Es stellt sich die Frage, inwieweit im Gemeindegebiet bereits alle Potenziale zur Photovoltaiknutzung auf Dächern ausgeschöpft sind und ob die Gemeinde aktiv Anreize zur Installation von PV-Anlagen auf Gebäuden setzt.

Bei der Auswahl von Flächen für Freiflächenanlagen ist insbesondere auf die Bonität und die Bewirtschaftungsstruktur Rücksicht zu nehmen. Die von der Planung betroffenen Flächen weisen mit etwa 64 bis 72 Bodenpunkten eine hohe Ertragsfähigkeit auf. Es handelt sich um gut strukturierte, zusammenhängende und wirtschaftlich bedeutsame Flächen. In der Gemarkung Opferbaum sind auch Flächen mit deutlich geringerer Bonität vorhanden. Die Wahl der geplanten Flächen für eine PV-Nutzung ist aus Sicht des BBV daher abzulehnen. Grundsätzlich sollte bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit einer durchschnittlichen Bonität von unter 40 Bodenpunkten zurückgegriffen werden. Daneben ist der Einsatz von Agri-PV-Anlagen zu prüfen. Diese können durch eine Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Photovoltaik eine Flächenkonkurrenz zumindest teilweise entschärfen.

Sollte die Planung weiterverfolgt werden, bitten wir daneben folgendes zu berücksichtigen:

Mit Datum vom 05.12.2024 wurden endlich die Hinweise zur Bauleitplanung von PV Freiflächen und naturschutzrechtlichem Ausgleich vom 12.12.2021 ersetzt.
https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattformphotovoltaik/eingriffsregelung. Die im neuen Papier genannten Voraussetzungen sehen wir bei der geplanten Anlage ebenfalls als gegeben an.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist derzeit noch in Bearbeitung. Der BBV ist zu gegebener Zeit erneut anzuhören. Bereits jetzt möchten wir anregen, für die Feldlerche alle drei in dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 genannten Maßnahmen in der Planung zu ermöglichen. Hierzu zählen Feldlerchenfenster, Blüh- und Bracheflächen sowie größerer Saatreihenabstand beim Getreide. Zudem sollte ein Monitoring in der PV Anlage erfolgen. Dadurch soll der externe Ausgleich für die Feldlerche reduziert oder aufgehoben werden, wenn in der PV Anlage Feldlerchen weiter siedeln oder sich dort aufhalten sollten. Untersuchungen bzw. Berichte des BNE zeigen, dass PV Freiflächen durchaus Potential für mehr Biodiversität haben und externer Ausgleich und dauerhafte CEF Maßnahmen eher überflüssig ist.

<https://www.bne-online.de/de/news/detail/pressemitteilung-studie-photovoltaik-biodiversitaet/>

Im Hinblick auf die Auswahl und Festlegung von CEF-Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die Anforderungen nicht derart eng gefasst werden, dass eine praxisgerechte Einpassung in die Bewirtschaftungsstruktur verhindert wird. Eine gewisse Flexibilität ist wünschenswert, um die Fruchtbarkeit der Flächen zu erhalten und den Unkrautdruck zu mindern. Hierzu kann auch ein regelmäßiger Tausch mit anderen Flächen beitragen. Auch zur Festlegung der CEF-Flächen ist der BBV erneut anzuhören.

Die Hinweise auf landwirtschaftliche Emissionen begrüßen wir ausdrücklich.

Abschließend möchten wir auf die Rückbauverpflichtung hinweisen. Wenn – wie auf Seite 20 des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan und der 23. Änderung des Flächennutzungsplans – von einer Ackerfläche im Ausgangszustand (A11) ausgegangen wird, muss sich dies auch in der Festlegung der Nachnutzung nach Rückbau der Anlage widerspiegeln. Es ist sicherzustellen, dass die Fläche nach Rückbau wieder als Acker genutzt wird und nicht alternativ im nördlichen Bereich als Grünland. Zudem regen wir an, die Rückbauverpflichtung nicht nur über einen Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde zu regeln, sondern dies verbindlich in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen. Dies schafft Transparenz und auch öffentlich-rechtliche Klarheit.

Zusammenfassung

Zusammenfassend fordern wir, den Flächennutzungs- und Bebauungsplan zu überarbeiten, insbesondere

- *den Umfang der Planung mit PV Anlagen in der Abwägung mit den Belangen der wirtschaftenden Betriebe und dem Belang der Ernährungssicherheit*
- *die Flächenauswahl unter Berücksichtigung von Bodenqualität und Agrarstruktur*
- *bezüglich der verbindlichen Rückbauverpflichtung zu Acker für alle Bestandteile der Planung*

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan sind entsprechend den Anregungen und Forderung zu überprüfen und zu ändern.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise zum Boden werden zur Kenntnis genommen- im Süden der Fläche liegen die Ackerzahlen deutlich tiefer (49-56). Die Bodenverhältnisse für die landwirtschaftliche Nutzung in



(hohes Ertragspotential) oder
ort für das geplante Vorhaben. Die
ges Ertragspotential) im Gemein-
e und am „Weinberg“. In der Tal-
ist aus Gründen des Landschafts-
e folgende Abbildung).

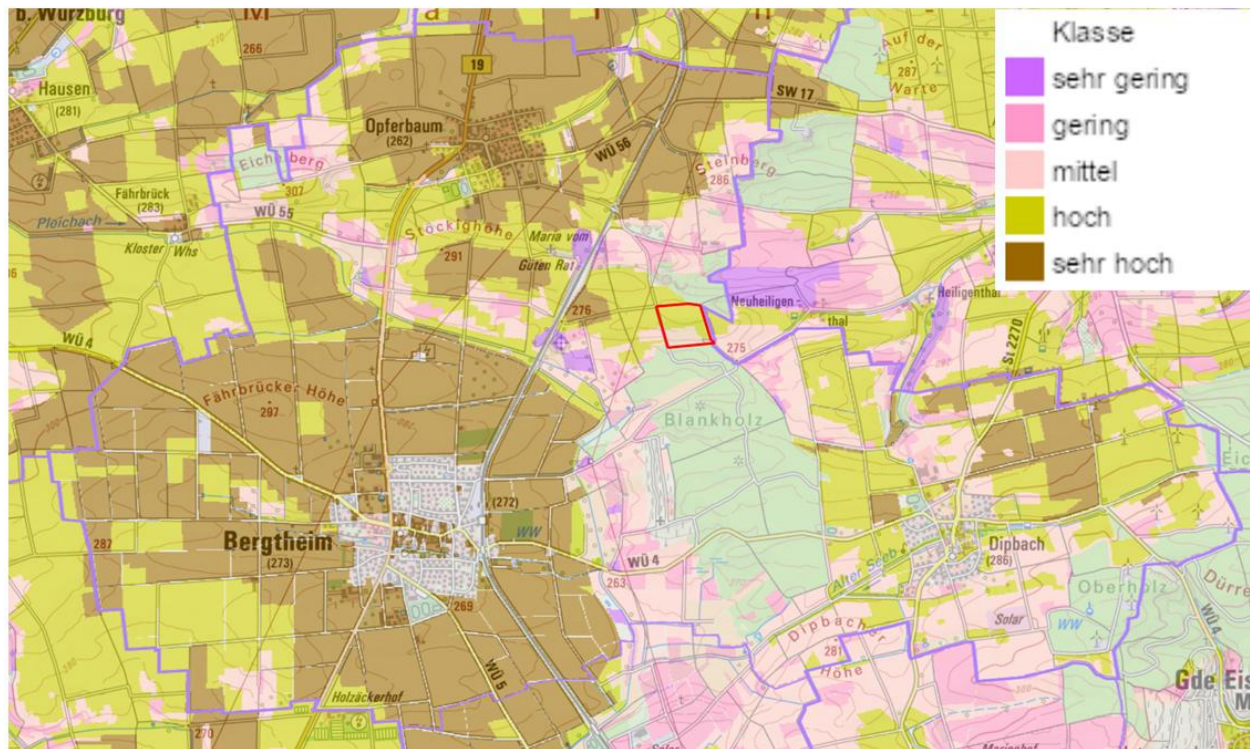


Abbildung: violette Linie = Gemeindegrenze Bergtheim, rote Linie = Vorhaben © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025

Der Belang Fläche für die Landwirtschaft wurde daher am vorliegenden Standort berücksichtigt, gemessen an den sonstigen überwiegend sehr günstigen Standorten für die Landwirtschaft, im Gemeindegebiet ist der Vorhabenstandort hinsichtlich der Ackerzahlen noch am günstigsten geeignet.

Neben den Aspekten des Bodens für die landwirtschaftliche Produktion sprechen die Vorbelastungen durch die Hochspannungsleitung sowie die geringe Fernwirkung des Vorhabens für den Standort.

Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Nach der vorliegenden saP sind auch CEF-Flächen für den Feldhamster erforderlich, die auch als Ausgleich für die Eingriffe in den Lebensraum der Feldlerche dienen.

Die Hinweise zum Rückbau und eine Wiederaufnahme der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung ist unter D 4 berücksichtigt. Festsetzungen, die eine zeitliche Befristung oder einen eindeutigen Umstand für den Rückbau konkret definieren sind nicht möglich. Insofern sind keine Festsetzung zum Rückbau gem. § 9 Abs.2, Satz 2 BauGB möglich.

Der Umfang des Vorhabens ist erforderlich, um einen wirtschaftlichen Anschluss an das Umspannwerk in Bergtheim und den Betrieb des Vorhabens zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag Bebauungsplan

Die Gemeinde Bergtheim hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Opferbaum“ fest.

Gemeinde Schwanfeld – 13.08.2025

Die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage liegt direkt an der Gemarkungsgrenze zu Schwanfeld, ca. 700 m von Neuheiligenthal entfernt.

Der Gemeinderat Schwanfeld hat in seiner Sitzung vom 12.08.2025 über das Vorhaben beraten und festgestellt, dass Belange der Gemeinde Schwanfeld betroffen sind. Es wurde beschlossen, dass folgende Stellungnahme abgegeben wird:

Stellungnahme der Gemeinde Schwanfeld:

Durch die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage darf es zu keiner schädlichen Umwelteinwirkung gemäß § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Anwesen in Neuheiligenthal kommen.

Die Gemeinde Bergtheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Solarpark Opferbaum“ sowie die 23. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Parallelverfahren. Die Gemeinde Schwanfeld wird als Nachbargemeinde beteiligt.

Die Fläche liegt direkt an der Gemarkungsgrenze zu Schwanfeld, ca. 700 m von Neuheiligenthal entfernt. Die Unterlagen mit der Änderungsfläche werden den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Eine Blendgefahr durch die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage hängt von mehreren technischen und geografischen Faktoren ab (Modulausrichtung, Modulneigung, Sonnenstand, Topografie). Die Verwaltung hat ermittelt, dass in vielen Fällen eine Entfernung von 700 m ausreichend sei, um eine direkte Blendung zu vermeiden -wenn keine direkte Sichtlinie besteht und die Module nicht exakt in Richtung der Ortschaft geneigt sind. Laut TÜV Süd und anderen Gutachten werde die Blendwirkung oft nur bis etwa 500 m als kritisch betrachtet- darüber hinaus nehme die Intensität stark ab. Ob eine Blendgefahr der Anwesen in Neuheiligenthal besteht, kann durch ein Blendgutachten festgestellt werden.

Blendung durch Photovoltaikanlagen wird in Deutschland als potenziell schädliche Umwelteinwirkung bewertet. Die Verwaltung schlägt daher eine Stellungnahme der Gemeinde vor: Durch die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage darf es zu keiner schädlichen Umwelteinwirkung gemäß § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz kommen.

Beschluss:

Das Gremium stellt fest, dass Belange der Gemeinde Schwanfeld durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Solarpark Opferbaum“ sowie durch die 23. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Parallelverfahren berührt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, der Gemeinde Bergtheim mitzuteilen, dass es durch die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage zu keiner schädlichen Umwelteinwirkung gemäß § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Anwesen in Neuheiligenthal kommen darf.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Vorhaben liegt etwa 30 m höher als der OT Neuheiligenthal. Nach den Reflexionsgesetzen (Einfallswinkel = Ausfallswinkel) kann eine Blendwirkung definitiv ausgeschlossen werden.

In der Stellungnahme des Landratsamtes SG Immissionsschutz (16.07.2025) wird ebenfalls aufgrund der Entfernung von keiner Blendwirkung auf den Ort Neuheiligenthal ausgegangen.

Beschlussvorschlag Bebauungsplan

Die Gemeinde Bergtheim hält am vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Opferbaum“ fest.